

Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, einschließlich Kindesentführung



Teil 1

Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext

Inhalt

1. Elterliche Verantwortung: Zuständigkeit nach Brüssel IIa.....	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Zuständigkeit nach Brüssel IIa	6
1.2. a. Allgemeiner Zuständigkeitsgrund – Artikel 8	7
1.2. b. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 9	8
1.2. c. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 12 Absatz 1	13
1.2. d. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 12 Absatz 3.....	15
1.3. Beilegung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit	17
1.3. a. Der Grundsatz der Rechtshängigkeit – Artikel 19 Absatz 2	17
1.3. b. Verweisung der Sache – Artikel 15	22
.....	22
1.3. c. Zuständigkeit in dringenden Fällen – Einstweilige Maßnahmen nach Artikel 20.....	23
2. Grenzüberschreitende Kindesentführung innerhalb der EU.....	25
2.1. Hintergrund.....	25
2.2. Relevante Rechtstexte.....	26
2.3. Begriffsbestimmungen.....	30
2.4. Bemühen um Rückgabe eines entführten Kindes	31
2.5. Nach erfolgter Rückgabe	37
2.6. Nach nicht erfolgter Rückgabe.....	37
3. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen	42
3.1. Einleitung	42
3.2. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen.....	42
3.3. Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Brüssel IIa	46
3.4. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über das Umgangsrecht	46

1. Elterliche Verantwortung: Zuständigkeit nach Brüssel IIa

1.1. Einleitung

Hintergrund

Verordnung 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung 1347/2000 [ABl. \[2003\] L 338/1](#); bekannt als Brussels IIa

- Die Freizügigkeit von Bürgern innerhalb Europas hat die Entstehung „internationaler“ Familien gefördert, bei denen die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen oder in einem anderen als in dem Land leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Kommt es zu Familienstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Kindern, kann dies zu Unsicherheiten hinsichtlich der Frage führen, in welchem Land die Sache zu verhandeln ist und inwieweit eine eventuelle Entscheidung grenzüberschreitende Wirkung entfaltet.
- Die Verordnung befasst sich mit der Zuständigkeit in Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung, das heißt mit der Frage, die Gerichte welches Mitgliedstaats für die Entscheidung in der Sache zuständig sind, sowie mit der Anerkennung und Durchsetzung eventueller späterer Entscheidungen innerhalb der EU, mit anderen Worten, wie einer Entscheidung außerhalb des Mitgliedstaats, in der sie ergangen ist, Rechtskraft verliehen werden kann.
- Wenn ein Gericht nach Brüssel IIa für eine Streitigkeit zuständig ist, ist für die Beilegung der Streitigkeit und das angewandte materielle Recht, für Entscheidungen über das Wohl des Kindes sowie für die zu erlassende Verfügung das Familienrecht des betreffenden Mitgliedstaats maßgeblich. Das EU-Recht regelt die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und stellt sicher, dass die Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt wird. Es hat keine Auswirkungen auf das materielle Familienrecht der Mitgliedstaaten.
- Brüssel IIa schafft ein System für den Schutz von Kindern in Streitsachen in der gesamten EU
 - o übergreifende Schutzmaßnahmen nach Artikel 24 [der Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) und Schutz des in der Verordnung festgeschriebenen Rechtes des Kindes auf rechtliches Gehör, auf seinem Wohle entsprechende Entscheidungen sowie auf den Umgang mit beiden Elternteilen
 - o Das Kind sollte niemals ohne Gericht dastehen, das seine Interessen wahrnimmt

- o Das EU-Recht sollte das einzelstaatliche materielle Familienrecht ergänzen
 - o Einzelstaatliche Gerichte sollten zum Schutz der Kinder über Grenzen hinweg zusammenarbeiten
- Brüssel IIa verwendet die der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, um das reibungslose Funktionieren zu gewährleisten:
 - o Harmonisierung der Zuständigkeit, um sicherzustellen, dass Entscheidungen in der gesamten EU anerkannt werden
 - o Die Beilegung internationaler Familienstreitigkeiten sollte an einem für den Schutz der Rechte und Interessen des Kindes geeigneten Gerichtsstand erfolgen, dessen Entscheidungen in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden.
- Brüssel IIa hat Vorrang vor anderen internationalen Rechtsinstrumenten.

Anwendungsbereich

Brüssel IIa: Inhalt

Präambel

Kapitel I - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1-2

Kapitel II - Zuständigkeit

Artikel 3-20

Kapitel III - Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 21-52

Kapitel IV - Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Artikel 53-58

Kapitel V - Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

Artikel 59-63

Kapitel VI - Übergangsvorschriften

Artikel 64

Kapitel VII - Schlussbestimmungen

Artikel 65-77

Anhänge I - VI

Brüssel IIa gilt für Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung mit internationaler Dimension. Die Verordnung erfasst internationale Streitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks. Bezüglich des Sachgegenstands besagt [Artikel 1](#), dass die Verordnung für Streitigkeiten in folgenden Bereichen gilt:

- das Sorgerecht und das Umgangsrecht
- die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute
- die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, es vertritt oder ihm beisteht
- die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim
- die Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber

Nach [Rechtssache C-435/06 C \[2007\] Slg. I-10141](#) gilt:

Die Begriffe in der Verordnung müssen autonom von einzelstaatlichem Recht durch den Europäischen Gerichtshof definiert werden, um die Gleichbehandlung von Kindern überall in der EU zu gewährleisten

„Elterliche Verantwortung“ ist ein weitgefasster Begriff, der „...die gesamten Rechte und Pflichten umfasst, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen werden.“ (Randnr. 53)

1.2. Zuständigkeit nach Brüssel IIa

Fallstudie

Marilyn (M) und Jack (J) sind Spanier und in Spanien verheiratet. Sie sind seit 12 Jahren verheiratet. Blossom (B) ist ihr einziges Kind. Sie ist 10 Jahre alt und besitzt die spanische Staatsangehörigkeit. Die Familie ist vor zwei Jahren in die Niederlande gezogen, weil Jack in den Niederlanden Arbeit hat. Blossom besucht eine englischsprachige Schule und hat in den Niederlanden Freunde gefunden. Die erweiterte Familie von Marilyn und Jack lebt in Spanien, und sie besuchen sie während der Schulferien von Blossom regelmäßig.

Die Ehe von Jack und Marilyn ist zerbrochen. Marilyn hat in Spanien die Scheidung eingereicht und plant, nach Spanien zurückzukehren. Jack will in den Niederlanden bleiben, wo er seine Arbeit hat. Sowohl Marilyn als auch Jack wollen das Sorgerecht für Blossom erlangen.

- Welches Gericht sollte über die Zukunft von B entscheiden?
- Wenn eine Entscheidung ergeht und M und J letztendlich in verschiedenen Ländern leben, wie wird dieser Regelung dann in beiden Ländern Wirkung verschafft?

Die erste Frage betrifft die **Zuständigkeit**. Welches Gericht ist für die Auseinandersetzung über Blossoms Wohl und für Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht zuständig?

1.2. a. Allgemeiner Zuständigkeitsgrund – Artikel 8

Artikel 8 Absatz 1 – Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der wichtigste Anknüpfungspunkt in der Verordnung ist der gewöhnliche Aufenthalt. Das einzelstaatliche Gericht stellt fest, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Gericht ist nach Artikel 8 zuständig, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im entsprechenden Hoheitsgebiet hat. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sollte zur Ermittlung des Gerichts mit der engsten Verbindung zu dem Kind führen.

[Rechtssache C-523/07 A \[2009\] Slg. I-02805](#) – Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist der Ort, auf den sich die Interessen des Kindes konzentrieren. Es muss eine gewisse soziale und familiäre Integration des Kindes vorliegen. Berücksichtigen Sie:

- die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat;
- die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat;
- die Staatsangehörigkeit des Kindes;
- den Ort der Einschulung;
- die familiären und sozialen Bindungen des Kindes;
- die Sprachkenntnisse.

Zurück zur Fallstudie

- Wo hat Blossom ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

Blossom lebt seit zwei Jahren im Familienverband in den Niederlanden, wobei der Umzug arbeitsbedingt erfolgte und sie die Ferien in Spanien verbrachte. Sie besitzt die spanische Staatsangehörigkeit. Sie besucht eine niederländische Schule mit der Unterrichtssprache Englisch. Sie spricht Spanisch, Englisch und etwas Niederländisch und hat Freunde in den Niederlanden sowie Familie und Freunde in Spanien.

Frage 1: Wo hat Blossom ihren gewöhnlichen Aufenthalt?(wählen Sie eine Antwort aus)

Spanien – Die Niederlande

1.2. b. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 9

Artikel 8 ist der wichtigste Zuständigkeitsgrund, das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist normalerweise am ehesten in der Lage, in einem das Kind betreffenden Streit zu entscheiden. Unter Umständen kann es angebracht sein, ein anderes Gericht anzurufen.

- Artikel 8 Absatz 2 – Absatz 1 findet vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 12 Anwendung.
- Artikel 10 – Zuständigkeit in Fällen von internationaler Kindesentführung (siehe e-Learning-Kurs, Themenbereich 1, Teil 2)

Streit über den Umgang mit Kindern, die umgezogen sind

Artikel 9 Absatz 1 – Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt abweichend von Artikel 8 die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in diesem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich der laut der Entscheidung über das Umgangsrecht umgangsberechtigte Elternteil weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält.

- Es gilt eine begrenzte Ausnahme von Artikel 8, wenn ein Kind rechtmäßig zwischen Mitgliedstaaten umzieht.
- Artikel 9 gestattet eine Anpassung des Umgangsrechts am früheren gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, um den weiteren Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil auch dann sicherzustellen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes geändert hat.
- Damit soll sichergestellt werden, dass das Umgangsrecht am früheren gewöhnlichen Aufenthalt derart geändert wird, dass es eine Regelung gibt, sobald das Kind in einen anderen Mitgliedstaat umzieht.
- Dieser Artikel gilt nur für den rechtmäßigen Umzug von Kindern zwischen Mitgliedstaaten.

Zurück zur Fallstudie

Die niederländischen Gerichte sprechen Marilyn das Sorgerecht für Blossom zu, während Jack ein Umgangsrecht hat. B verbringt jedes Wochenende bei J. In der Folge beantragt M beim niederländischen Gericht die Genehmigung, mit B nach Spanien umzuziehen, und M und B ziehen nach Spanien.

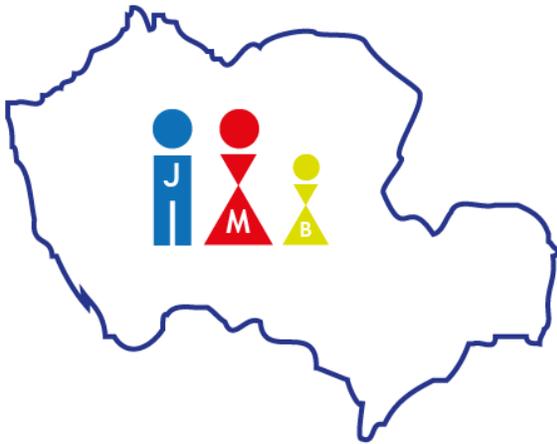
- B zieht mit Genehmigung des niederländischen Gerichts nach Spanien – rechtmäßiger Umzug.
- B muss jetzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.
- Das niederländische Gericht (früherer gewöhnlicher Aufenthalt von B) behält für einen Zeitraum von drei Monaten die Zuständigkeit.
- J kann bei dem niederländischen Gericht eine Änderung seines Umgangsrechts beantragen, da J seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in den Niederlanden hat.

Wirkung von Artikel 9 von Brüssel IIa

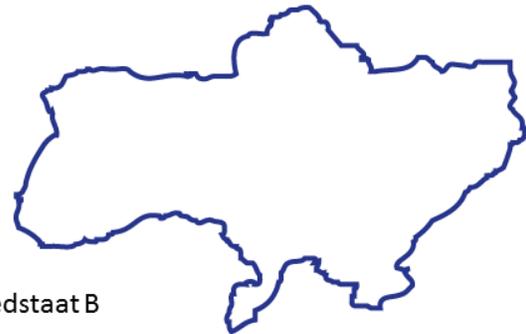
Streit über den Umgang mit Kindern, die umgezogen sind

Artikel 9 Absatz 1 – Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt abweichend von Artikel 8 die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in diesem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich der laut der Entscheidung über das Umgangsrecht umgangsberechtigte Elternteil weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält.

Mitgliedstaat A

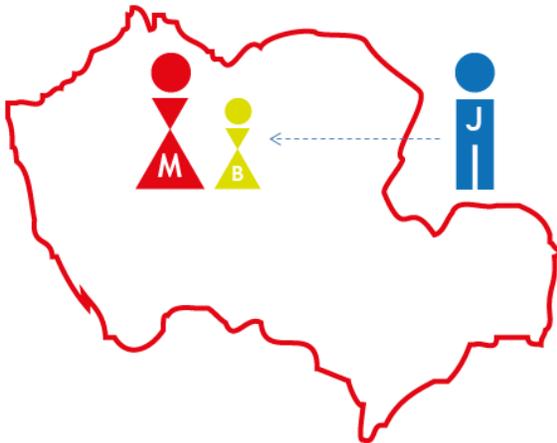


Marilyn (M) und Jack (J) sind in Mitgliedstaat A verheiratet gewesen und haben ein Kind, Blossom (B). Alle haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedstaat A, aber M hat die Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaat B.



Mitgliedstaat B

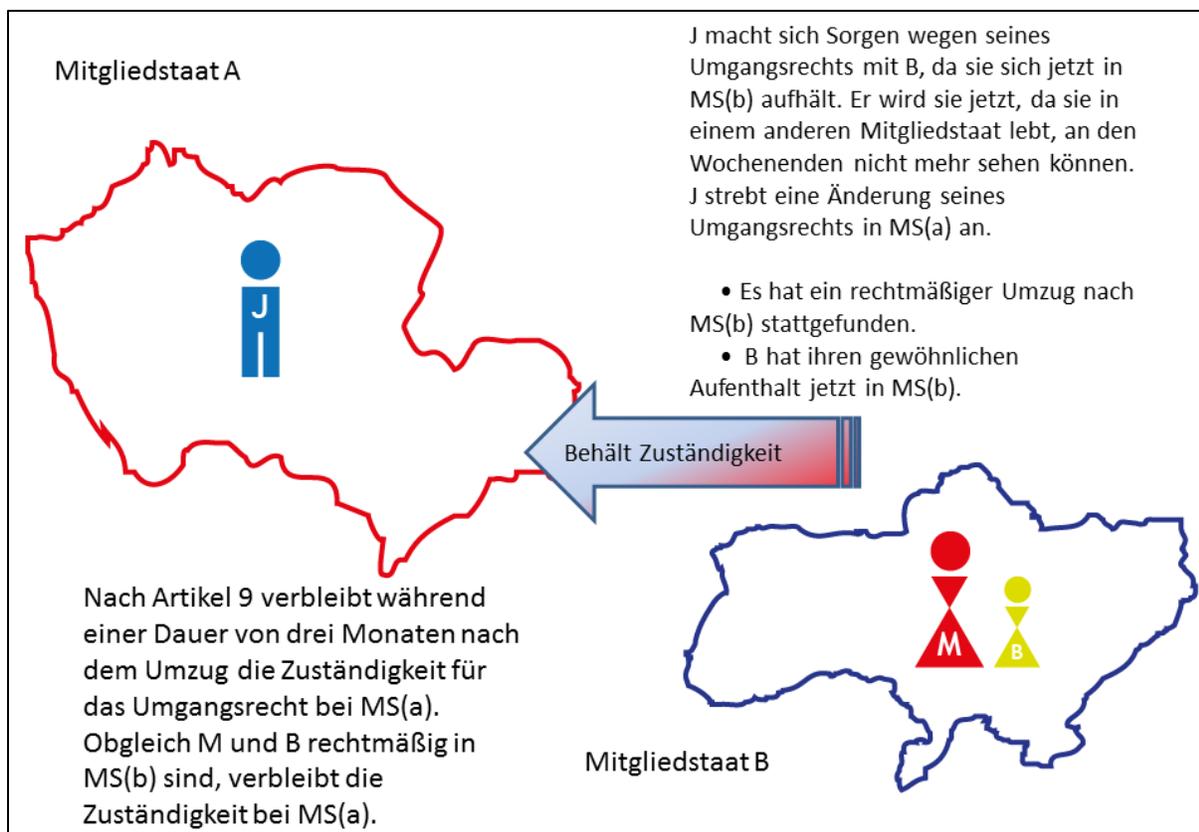
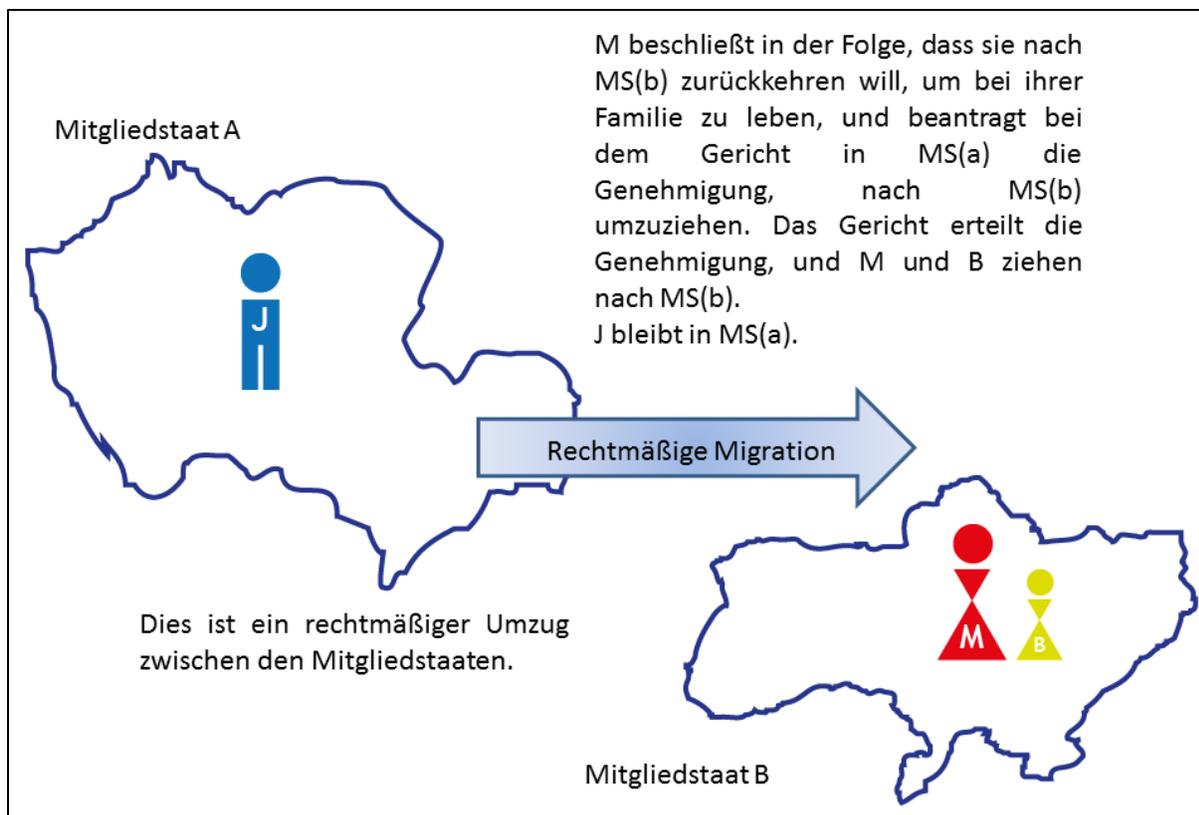
Mitgliedstaat A



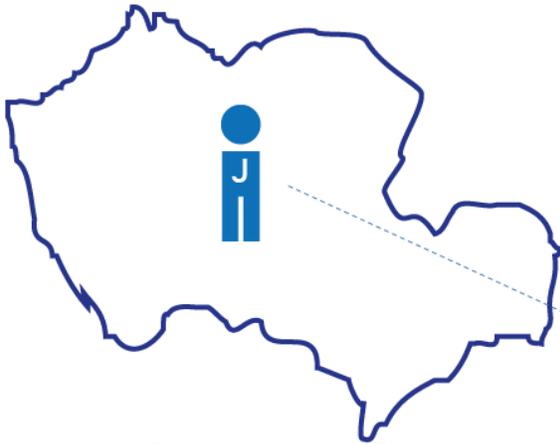
J und M lassen sich in MS(a) scheiden. M erhält das Sorgerecht für B, und J wird durch die Gerichte von MS(a) ein Umgangsrecht an Wochenenden und in den Schulferien zugesprochen.



Mitgliedstaat B



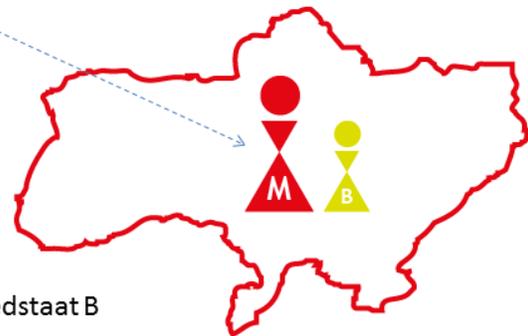
Mitgliedstaat A



Die von J erlangte Entscheidung über das Umgangsrecht wird in MS(b) vollstreckt werden. Nach drei Monaten wird MS(b) für einen eventuellen weiteren Streit zuständig sein.

Nach drei Monaten hat B jetzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in MS(b).

Nach Artikel 8 von Brüssel IIa ist MS(b) für eine eventuelle Änderung des Umgangsrechts von J sowie für jeden anderen, das Wohl von B betreffenden Streit zuständig.



Mitgliedstaat B

1.2. c. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 12 Absatz 1

Entscheidung in einem Streit hinsichtlich der elterlichen Verantwortung im Zusammenhang mit einer Ehescheidung

Artikel 12 Absatz 1 – Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem nach Artikel 3 über einen Antrag auf Ehescheidung... zu entscheiden ist, sind für alle Entscheidungen zuständig, die die mit diesem Antrag verbundene elterliche Verantwortung betreffen, wenn:

- a) zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat und
- b) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten oder von den Trägern der elterlichen Verantwortung zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise anerkannt wurde und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

- a) Artikel 12 Absatz 1 verknüpft die Zuständigkeit für die Ehescheidung, die durch Artikel 3 von Brüssel IIa geregelt wird, mit der Zuständigkeit für damit verbundene Streitigkeiten hinsichtlich der elterlichen Verantwortung. Dies ist eine sinnvolle Bestimmung, die es ermöglicht, dass sowohl für die Ehescheidung als auch für Entscheidungen über die künftigen Regelungen zwischen den Ehegatten in Bezug auf eventuelle Kinder ein und dasselbe Gericht zuständig ist.
- b) Artikel 12 Absatz 1 beschränkt sich nicht auf aus der Ehe hervorgegangene Kinder, bei denen die elterliche Verantwortung bei beiden Elternteilen liegt, sondern erfasst auch Situationen, in denen die elterliche Verantwortung möglicherweise bei nur einem Elternteil liegt, z. B. bei Stiefkindern aus einer früheren Ehe.

Zurück zur Fallstudie

Die Ehe von Jack und Marilyn ist zerbrochen. M hat in Spanien die Scheidung eingereicht und plant, nach Spanien zurückzukehren. J will in den Niederlanden bleiben, wo er seine Arbeit hat. Sowohl M als auch J wollen das Sorgerecht für Blossom erlangen.

B hat nach Artikel 8 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden. M ruft in ihrem Ehescheidungsverfahren mit Erfolg das spanische Gericht an und argumentiert, dass ein eventuelles Sorgerechtsverfahren ebenfalls in Spanien stattfinden sollte. J will, dass der Sorgerechtsstreit gemäß Artikel 8 in den Niederlanden verhandelt wird.

Frage: Welche Voraussetzungen müssen nach Artikel 12 Absatz 1 erfüllt sein, damit das Verfahren im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung, ebenso wie das Ehescheidungsverfahren zwischen M und J, vor dem spanischen Gericht stattfinden kann? (wählen Sie eine Antwort aus)

- a) *M und J müssen beide Träger der elterlichen Verantwortung für B sein, und J muss einer Anhörung in Spanien zustimmen.*

Dies war eine falsche Antwort.

M und J sind vermutlich beide Träger der elterlichen Verantwortung für B und müssen beide einer Anhörung in Spanien zustimmen, die zudem mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen muss.

- b) *M und J müssen beide einer Anhörung in Spanien zustimmen, und die Anhörung muss mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen*

Dies ist die richtige Antwort.

Die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 sind kumulativ: M und J sind vermutlich die Träger der elterlichen Verantwortung für B, und daher müssen sie beide einer Anhörung in Spanien zustimmen, und die Anhörung muss mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen.

Das spanische Gericht wird prüfen, ob die Anhörung in Spanien mit dem Wohl des Kindes im Einklang steht, das heißt, es wird eine Beurteilung des Kindeswohls vornehmen. Wurde die Zuständigkeit des spanischen Gerichts anerkannt, bleibt sie bestehen, bis die Ehescheidung rechtskräftig geworden ist oder eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Artikel 12 Absatz 2 ergangen ist.

- c) *J muss Träger der elterlichen Verantwortung für B sein, und die Anhörung muss mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen*

Dies war eine falsche Antwort.

M und J sind vermutlich beide Träger der elterlichen Verantwortung für B und müssen beide einer Anhörung in Spanien zustimmen, die zudem mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen muss.

1.2. d. Besondere Zuständigkeitsgründe – Artikel 12 Absatz 3

Zuständigkeit bei wesentlicher Bindung zum Kind

Artikel 12 Absatz 3 – Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind ebenfalls zuständig in Bezug auf die elterliche Verantwortung in anderen als den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Verfahren, wenn:

- a) eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, und
- b) alle Parteien des Verfahrens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise anerkannt haben und die Zuständigkeit in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

- Artikel 12 Absatz 3 bietet Flexibilität in Fällen, in denen das Kind eine Bindung zu mehr als einem Staat hat, stellt jedoch eine Ausnahme von Artikel 8 dar, wo die Zuständigkeit auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes basiert. Normalerweise ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das für die Entscheidung in der Sache am besten geeignete Gericht.
- Die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 3 sind kumulativ und müssen alle erfüllt sein, bevor sich ein Gericht für zuständig erklären kann. Sie sind streng auszulegen, da Artikel 12 Absatz 3 eine Ausnahme von Artikel 8 darstellt.

Anforderungen:

1. Eine wesentliche Bindung zu einem anderen als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes: Entweder hat ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat, oder das Kind besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Staates.
2. Alle Parteien erkennen die Zuständigkeit des anderen Gerichts an.
3. Es entspricht dem Wohl des Kindes, dass die Sache vor einem anderen Gericht verhandelt wird.

- Anforderung (1) kann relativ leicht nachgewiesen werden, wenn sich Eltern und Kinder in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden
- Anforderung (3) – die wichtige Frage ist das Wohl des Kindes.
 - Die Verhandlung der Sache vor dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nach Artikel 8 gilt normalerweise als dem Wohl des Kindes entsprechend, weil diesem Gericht mutmaßlich die meisten Informationen über das Wohl und die Beziehungen des Kindes vorliegen und ein Gerichtsverfahren in diesem Staat mutmaßlich die geringsten Eingriffe in das Leben des Kindes mit sich bringt.
 - Die Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 muss eindeutig durch das Wohl des Kindes gerechtfertigt sein.

1.3. Beilegung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit

1.3. a. Der Grundsatz der Rechtshängigkeit – Artikel 19 Absatz 2

Ein Gericht gilt nach Artikel 16 als angerufen:

- zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde und der Antragsteller die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder
- falls die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat.

Unter Umständen ist mehr als ein Gericht in mehr als einer Rechtsordnung mit ein und demselben Verfahren befasst. Artikel 19 Absatz 2 regelt mithilfe des Grundsatzes der Rechtshängigkeit, was in dieser Situation geschieht.[^]

Artikel 19 Absatz 2 – Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

- Werden zwei Gerichte wegen desselben Anspruchs im Zusammenhang mit ein und demselben Kind angerufen, hat das zuerst angerufene Gericht Vorrang. Das später angerufene Gericht hat das Verfahren auszusetzen, während das zuerst angerufene Gericht prüft, ob es zuständig ist.

Es muss festgestellt werden, ob die beiden Sachen denselben Anspruch im Zusammenhang mit ein und demselben Kind betreffen. Betreffen die Rechtssachen zwei verschiedene Ansprüche, können die zwei getrennten Ansprüche vor getrennten Gerichten verhandelt werden, sofern diese beiden Gerichte zuständig sind.

- Ist das zuerst angerufene Gericht nach Brüssel IIa zuständig, befasst es sich in der Sache mit den Fragen der elterlichen Verantwortung und erlässt eine Entscheidung. Das später angerufene Gericht erklärt sich für nicht zuständig.
- Ist das zuerst angerufene Gericht nach Brüssel IIa nicht zuständig, erklärt es sich für nicht zuständig. Das später angerufene Gericht kann dann sein Verfahren wieder aufnehmen und prüfen, ob es zuständig ist.

Zu prüfende Fragen:

1. Ist das Gericht das zuerst oder das später mit dem Verfahren befasste Gericht?
2. Betreffen die Anträge dasselbe Kind und denselben Anspruch?
3. Wenn ja, hat das zuerst angerufene Gericht Vorrang und kann seine eigene Zuständigkeit nach Brüssel IIa feststellen.

Zurück zur Fallstudie

Sowohl Marilyn als auch Jack wollen das Sorgerecht für Blossom erlangen. B bleibt in den Niederlanden. M erhebt in Spanien Klage nach Artikel 12 Absatz 3 auf der Grundlage einer auf ihre Staatsangehörigkeit gestützten wesentlichen Bindung zwischen B und Spanien. J erhebt in den Niederlanden Klage nach Artikel 8 mit der Begründung, dass B ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat. Die Klage von M wird zuerst erhoben.

- Es handelt sich hier um ein und dasselbe Verfahren, zwischen denselben Parteien, aber vor verschiedenen Gerichten.
- Das spanische Gericht wurde zuerst angerufen und hat das Recht, seine eigene Zuständigkeit zu prüfen.
- Das niederländische Gericht hat das Verfahren auszusetzen, während das spanische Gericht prüft, ob es in der Sache zuständig ist.

Welches Ergebnis ist zu erwarten?

- Das spanische Gericht wird sich für nicht zuständig erklären, wenn J einer Anhörung in Spanien nach Artikel 12 Absatz 3 nicht zustimmt und eine Anhörung in Spanien nicht dem Wohl von B entspricht. Da B in den

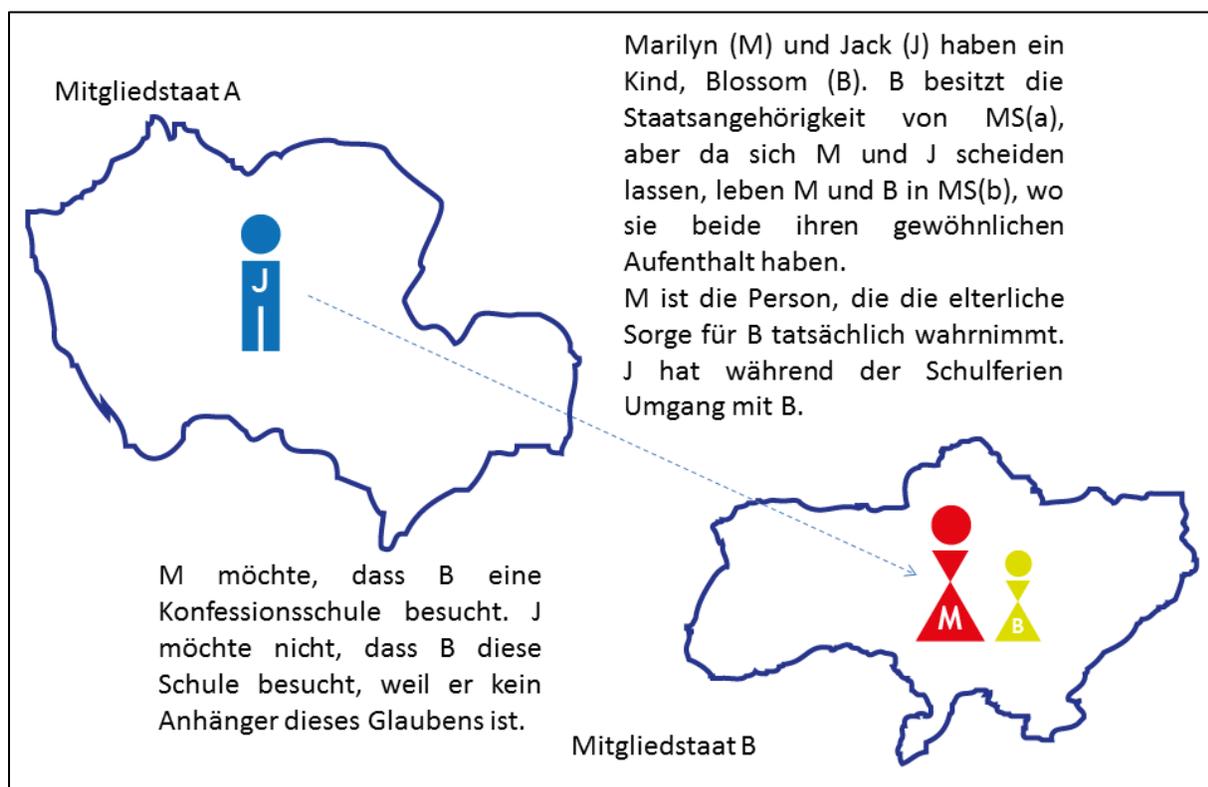
Niederlanden bleibt, ist es unwahrscheinlich, dass eine Anhörung in Spanien ihrem Wohl entspricht.

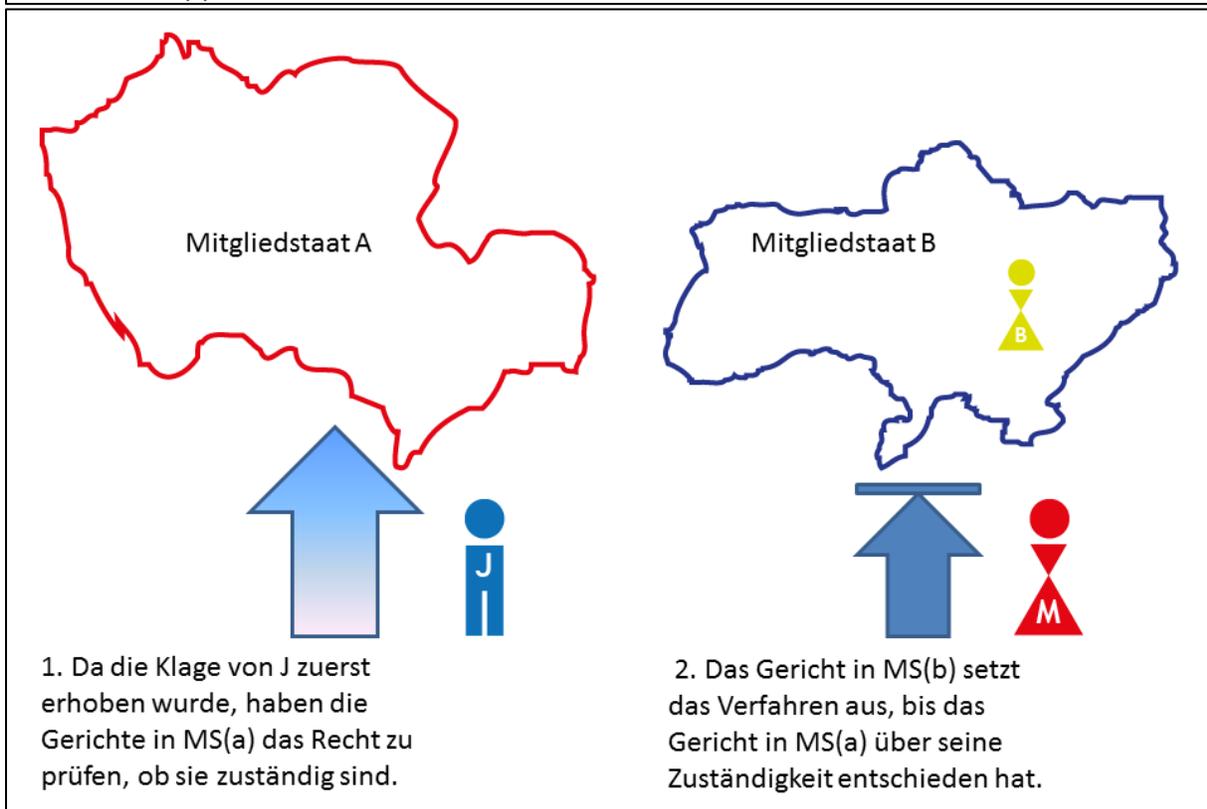
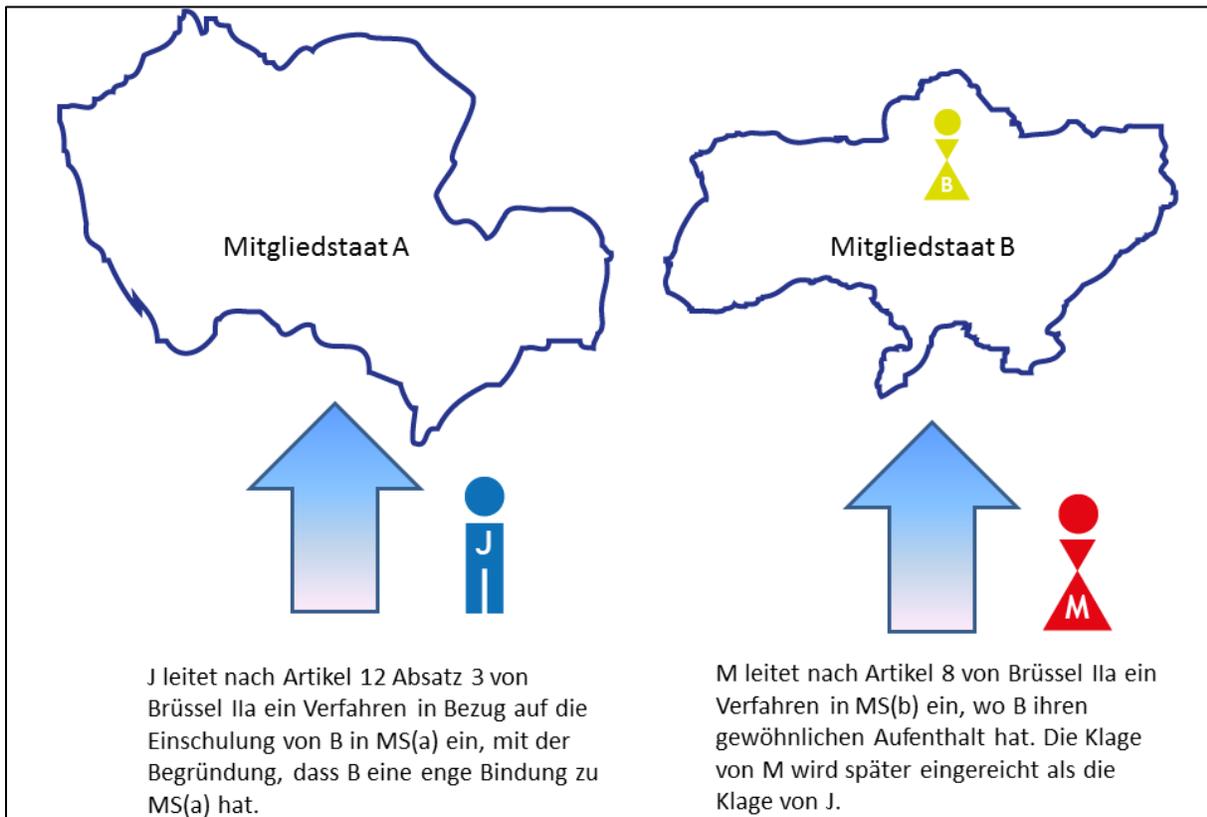
- Das niederländische Gericht kann dann das Verfahren von J wieder aufnehmen und prüfen, ob B ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat, um sich nach Artikel 8 für zuständig zu erklären.

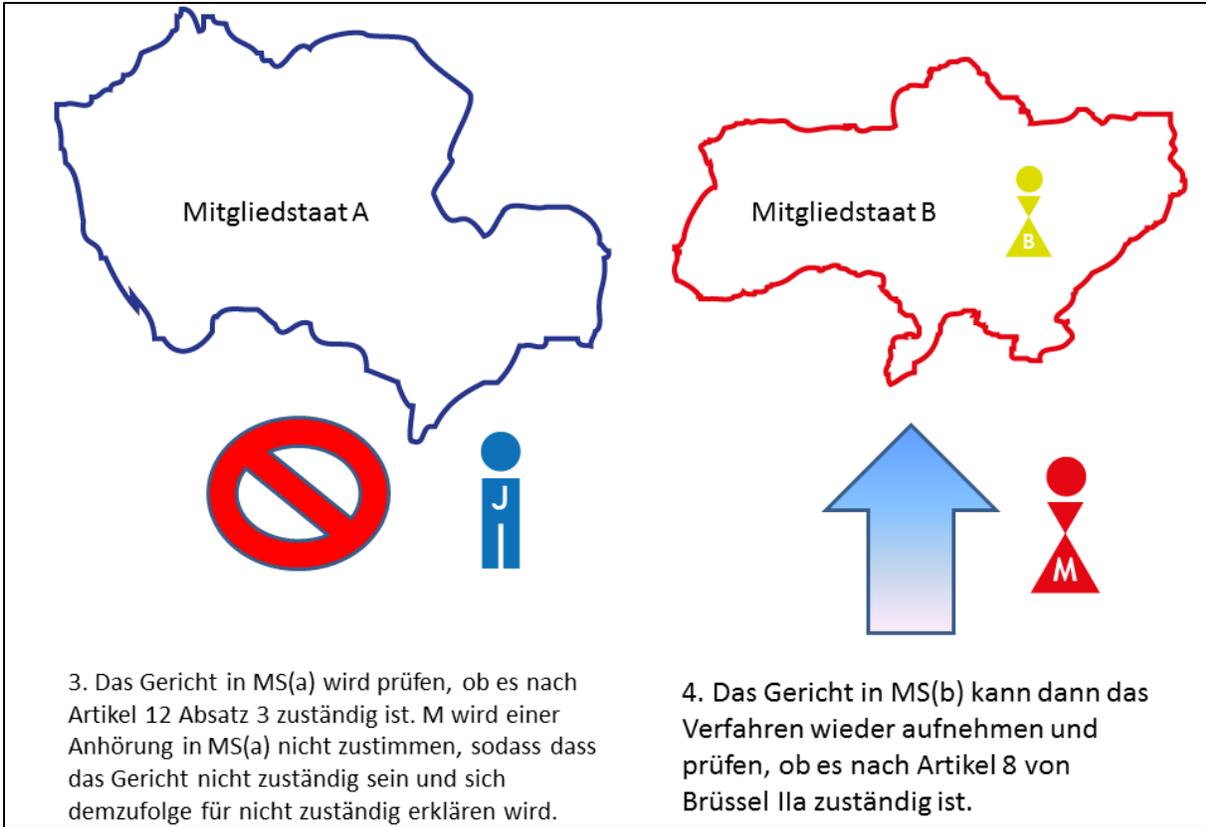
Wirkung von Artikel 19 Absatz 2 von Brüssel IIa

Wirkung des Grundsatzes der Rechtshängigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit

Artikel 19 Absatz 2 – Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind desselben Anspruchs anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.







1.3. b. Verweisung der Sache – Artikel 15

Artikel 15 Absatz 1 – In Ausnahmefällen und sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, kann das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann: a) die Prüfung des Falls ... aussetzen und die Parteien einladen, beim Gericht dieses anderen Mitgliedstaats einen Antrag ... zu stellen, ODER b) ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, sich ... für zuständig zu erklären.

- Artikel 15 stellt eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz dar, dass das zuerst angerufene Gericht in der Sache entscheiden wird, wenn es nach der Verordnung zuständig ist.
- Artikel 15 berücksichtigt Situationen, in denen es sich empfiehlt, die Sache in einem anderen Mitgliedstaat zu verhandeln, zu dem die Streitsache einen wesentlichen Bezug aufweist. Es handelt sich dabei jedoch um eine genau geregelte Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift, die streng auszulegen ist.

Es muss nachgewiesen werden, dass:

- die Sache an ein Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats verwiesen werden sollte, das den Fall besser beurteilen kann
- das Kind eine besondere Bindung zu dem anderen Mitgliedstaat hat, weil entweder:
 - das Kind nach Auffassung des angerufenen Gerichts dort seinen geänderten gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - das Kind dort seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte
 - das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt
 - ein Träger der elterlichen Verantwortung dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - oder – in Streitsachen, die das Vermögen des Kindes betreffen – sich dieses Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet
- die Verweisung dem Wohl des Kindes entspricht

Die Voraussetzungen von Artikel 15 sind kumulativ, das heißt, dass nachgewiesen sein muss, dass alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, bevor das Gericht der Verweisung an ein Gericht eines anderen Rechtssystems zustimmen wird. Je enger die Bindung des Kindes zu dem anderen Rechtssystem ist und je stärker der Bezug ist, den die Streitsache zu dem Rechtssystem aufweist, desto wahrscheinlicher ist es, dass dieses Gericht den Fall besser beurteilen kann, und dass eine Verweisung dem Wohl des Kindes entsprechen wird.

1.3. c. Zuständigkeit in dringenden Fällen – Einstweilige Maßnahmen nach Artikel 20

Artikel 20 Absatz 1 – Die Gerichte eines Mitgliedstaats können in dringenden Fällen ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände auch dann anordnen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache gemäß dieser Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

- Artikel 20 versetzt ein Gericht in die Lage, einstweilige Maßnahmen und Schutzmaßnahmen anzuordnen, wenn ein Kind im jeweiligen Hoheitsgebiet gefährdet ist, die Verordnung dem Gericht aber keinen Zuständigkeitsgrund bietet, um entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- Die Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 ist streng geregelt; sie ist nicht zulässig, um die normale Anwendung der Zuständigkeitsgründe gemäß der Verordnung auszuhöhlen.
- Sie erstreckt sich auf Situationen, in denen ein Kind im Hoheitsgebiet anwesend und gefährdet ist, das Gericht aber anderenfalls nicht zuständig wäre, beispielsweise weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat.

In [Rechtssache C-523/07 A \[2009\] Slg. I-02805](#) besaßen die Kinder und die Eltern die schwedische Staatsangehörigkeit, waren aber nach Finnland umgezogen, wo sie von Ort zu Ort zogen, ohne festen Wohnsitz oder Schulunterricht für die Kinder. Es erfolgte eine vorübergehende Inobhutnahme der Kinder durch die finnischen Behörden.

- Könnte das finnische Gericht eine Inobhutnahme der Kinder anordnen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch in Schweden hätten? (Das heißt, wenn das schwedische Gericht nach Artikel 8 zuständig wäre?)

- Handelte es sich bei der Maßnahme des finnischen Gerichts um eine „einstweilige Maßnahme“ und hatte sie den Charakter einer „Schutzmaßnahme“?

[Rechtssache C-523/07 A \[2009\] Slg. I-02805](#) Europäischer Gerichtshof, Randnr. 47

- *„Dem Wortlaut dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Verantwortung durch nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gerichte der Mitgliedstaaten nur zulässig ist, wenn drei kumulative Voraussetzungen, erfüllt sind: Die betreffenden Maßnahmen müssen dringend sein; sie müssen in Bezug auf Personen oder Vermögensgegenstände getroffen werden, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das mit der Sache befasste Gericht seinen Sitz hat, und sie müssen vorübergehender Art sein.“*
- Das Kind muss sich in einer Situation befinden, die eine Gefährdung seines Wohles darstellt und Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes rechtfertigt. Maßgeblich für die Form der angeordneten Schutzmaßnahme ist das nationale Familienrecht, sie muss jedoch in dem Sinne vorübergehender Art sein, dass die Maßnahme keine dauerhafte Regelung der Zukunft des Kindes bewirkt.
 - Hätten die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Finnland, könnte das finnische Gericht substanzielle Maßnahmen treffen, um die Kinder in Finnland zu schützen.
 - Hätten die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden, könnte das finnische Gericht einstweilige Schutzmaßnahmen treffen, um die Kinder bis zur Befassung des schwedischen Gerichts zu schützen. Die vorübergehende Inobhutnahme der Kinder wäre eine „einstweilige Schutzmaßnahme“

2. Grenzüberschreitende Kindesentführung innerhalb der EU

2.1. Hintergrund

Dieser Teil des Kurses bezieht sich auf die Situation, dass ein Elternteil sein Kind widerrechtlich in ein anderes Land verbringt oder das Kind widerrechtlich in einem anderen Land zurückhält. Er bezieht sich nur auf die Entführung durch einen Elternteil, nicht auf die Entführung durch einen Dritten. Dieses Kapitel befasst sich ausschließlich mit den zivilrechtlichen Aspekten der grenzüberschreitenden Kindesentführung, dem Bemühen um die Rückgabe des Kindes sowie der Beilegung des Rechtsstreits über die elterliche Verantwortung für das Kind. Unberücksichtigt bleibt die Strafverfolgung des entführenden Elternteils (die in verschiedenen Staaten unterschiedlich geregelt ist).

Weitere Informationen zum Vorkommen internationaler Kindesentführungen sind der statistischen Analyse von Professor Nigel Lowe für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu entnehmen.

2.2. Relevante Rechtstexte

Auf EU-Ebene befasst sich die Brüssel IIa-Verordnung mit der elterlichen Verantwortung, einschließlich der internationalen Kindesentführung (Verordnung 2201/2003 zur Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der [Verordnung 1347/2000, ABl. \[2003\] L 338/1](#). Die Europäische Kommission hat einen [Praxisleitfaden](#) zur Anwendung dieses Rechtsinstruments erstellt.

Diese Verordnung ist in Verbindung mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, ([hier](#) abrufbar) anzuwenden. Dies wird in Erwägungsgrund 17 und Artikel 11 der Verordnung bestätigt. Artikel 60 Buchstabe e besagt, dass die Brüssel IIa-Verordnung in Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten Vorrang vor dem Haager Kindesentführungsübereinkommen hat. Zusammen genommen resultiert aus diesen Bestimmungen:

- Wird ein Kind aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen entführt, gilt das Haager Übereinkommen, wird allerdings durch die Brüssel IIa-Verordnung ergänzt (dies wird unter Punkt 4 dargestellt).
- Wird ein Kind aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedstaat, oder aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens außerhalb der EU entführt, gilt das Haager Übereinkommen.

Zu beachten ist, dass alle EU-Mitgliedstaaten das Haager Kindesentführungsübereinkommen unterzeichnet haben, das mehr als [80 Vertragsstaaten](#) hat.

Um die Wechselwirkung zwischen der Brüssel IIa-Verordnung und dem Haager Kindesentführungsübereinkommen verstehen zu können, müssen der Kontext und die Ziele der Rechtsinstrumente berücksichtigt werden. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen ist ein globales Rechtsinstrument, dessen Ziel die möglichst baldige Rückgabe entführter Kinder in ihre Heimatländer ist. Das Übereinkommen befasst sich nicht mit dem zugrunde liegenden Problem des Streits zwischen den Eltern über die elterliche Verantwortung für die Kinder und der Frage, wo das Kind seinen Aufenthalt haben sollte. Die Brüssel IIa-Verordnung andererseits sieht ein umfassenderes Spektrum von Vorschriften vor: Sie gilt für Fragen der elterlichen Verantwortung, ungeachtet der Frage, ob die Eltern verheiratet, unverheiratet oder geschieden sind; sie gilt für alle Aspekte der elterlichen Verantwortung, einschließlich aber nicht begrenzt auf internationale

Kindesentführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Mit der Inkraftsetzung der Brüssel IIa-Verordnung bezweckte die Europäische Union die umfassende Regelung der Frage der elterlichen Verantwortung, einschließlich der zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung. Für Situationen von Kindesentführung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ließ der Gesetzgeber das Haager Übereinkommen jedoch unangetastet.

Situationen von elterlicher Verantwortung und Kindesentführung und anwendbare Rechtstexte

(Bitte beachten Sie, dass Dänemark für die Zwecke der nachstehenden Tabelle als Drittstaat zu betrachten ist, da die Brüssel IIa-Verordnung in diesem Mitgliedstaat nicht in Kraft ist.)

Situation	Anwendung von Brüssel IIa	Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (1980)
Frage der elterlichen Verantwortung und Eltern unverheiratet: Feststellung der Zuständigkeit	Ja	nein
Frage der elterlichen Verantwortung und Eltern verheiratet: Feststellung der Zuständigkeit	Ja	Nein
Frage der elterlichen Verantwortung und Eltern geschieden: Feststellung der Zuständigkeit	Ja	Nein
Frage des Aufenthaltsorts der Kinder nach der Scheidung: Feststellung der Zuständigkeit	Ja	nein
Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Kindern in einen anderen EU-Mitgliedstaat: Feststellung der Zuständigkeit	Ja	nein

Antrag auf Rückgabe von widerrechtlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Ja	Ja
Antrag auf Rückgabe von widerrechtlich in einen Drittstaat (Nicht- Mitgliedstaat) verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Nein	ja
Abwägung von Gründen für die Verweigerung der Rückgabe von widerrechtlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Ja	Ja
Abwägung von Gründen für die Verweigerung der Rückgabe von widerrechtlich in einen Drittstaat (Nicht- Mitgliedstaat) verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Nein	Ja
Zusammenarbeit von Zentralen Behörden im Zusammenhang mit widerrechtlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Ja	Ja

Zusammenarbeit von Zentralen Behörden im Zusammenhang mit widerrechtlich in einen Drittstaat (Nicht-Mitgliedstaat) verbrachten oder dort widerrechtlich zurückgehaltenen Kindern	Nein	Ja
Frage des Aufenthaltsorts der Kinder nach der Rückgabe aus widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten	Ja	nein
Frage des Aufenthaltsorts der Kinder, nachdem ein Gericht in einem anderen EU-Mitgliedstaat entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen	ja (seconda possibilità di ritorno – Vedi più avanti)	nein
Frage des Aufenthaltsorts der Kinder, nachdem ein Gericht in einem Drittstaat (Nicht-Mitgliedstaat) entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen	Se minori ancora abitualmente residenti nell'UE: Sì Se minori abitualmente residenti in uno Stato terzo: no	Nein
Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung in einem anderen EU-Mitgliedstaat	ja	nein

Es gibt weitere Übereinkommen über internationale Kindesentführung, beispielsweise das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, das am 20. Mai 1980 unter der Ägide des Europarats in Luxemburg geschlossen wurde, abrufbar [hier](#). Es gibt auch mehrere bilaterale Verträge.

Die Brüssel IIa-Verordnung hat Vorrang vor diesen Rechtsinstrumenten (siehe [Artikel 59 und 60](#) der Verordnung).

2.3. Begriffsbestimmungen

Internationale Kindesentführung kann in widerrechtlichem Verbringen oder widerrechtlichem Zurückhalten des Kindes bestehen.

Verbringen ist die Mitnahme des Kindes durch einen Elternteil in ein anderes Land als das des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Zurückhalten ist die Mitnahme des Kindes durch einen Elternteil in ein anderes Land als das des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, jedoch ohne das Kind zurückzugeben.

Die **Widerrechtlichkeit** ist im Hinblick auf das Sorgerecht des anderen Elternteils (des zurück gebliebenen Elternteils) zu beurteilen. Dieses Sorgerecht kann:

- kraft Gesetzes im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung bestehen;
- durch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde begründet werden (die Befugnisse von Justiz- und Verwaltungsbehörden sind von Staat zu Staat verschieden);
- aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung bestehen (Artikel 2 Absatz 11 Brüssel IIa-Verordnung und Artikel 3 Haager Kindesentführungsübereinkommen).

Das Sorgerecht umfasst die Rechte und Pflichten, die mit der Person eines Kindes verbunden sind, insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes (Artikel 2 Absatz 9 Brüssel IIa-Verordnung und Artikel 5 Haager Kindesentführungsübereinkommen).

Das Sorgerecht muss tatsächlich ausgeübt worden sein. Anderenfalls gilt das Verbringen oder Zurückhalten nicht als widerrechtlich (Artikel 3 Haager Kindesentführungsübereinkommen).

Zu beachten ist, dass hinsichtlich des unverheirateten Vätern zuerkannten Sorgerechts zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten Unterschiede bestehen. Der Europäische Gerichtshof hat in Rechtssache [C-400/10, J. McB. gegen L.E.](#) ausgeführt, dass zwar eine eigenständige Definition des Sorgerechtsbegriffs besteht (siehe oben), dass aber das nationale Recht regelt, wer dieses Sorgerecht innehat. Die Tatsache, dass unverheiratete Väter in manchen nationalen Rechtsordnungen bestimmte gerichtliche oder administrative Schritte unternehmen müssen, um das Sorgerecht zu erlangen, stellt keinen Verstoß gegen das Recht auf Familienleben ([Artikel 7 der Charta der Grundrechte der EU](#)) dar. Ein

Überblick über die unterschiedlichen nationalen Sorgerechtsbestimmungen unverheirateter Väter ist der [Stellungnahme des Generalanwalts Jäskinen](#) in dieser Rechtssache zu entnehmen.

2.4. Bemühen um Rückgabe eines entführten Kindes

Fallstudie

Lassen Sie uns zu dem spanischen Paar Jack und Marilyn zurückkehren, das in den Niederlanden lebt. Lassen Sie uns davon ausgehen, dass das Ehescheidungsverfahren noch anhängig ist. M nimmt ihr Kind, Blossom, mit nach Spanien, wo sie Verwandte besuchen. J hat dem Besuch zugestimmt, und M hat ihm gesagt, dass sie nach zwei Wochen wieder zurück in den Niederlanden sein würden. Sie kehren jedoch nicht wie geplant zurück. Als J mit M telefoniert, sagt sie, dass sie genug von den Niederlanden hat und mit Blossom in Spanien bleiben wird. Sie hat angefangen, eine Wohnung und eine Schule für Blossom zu suchen. Sie sagt, dass Blossom in Spanien glücklich ist.

Was kann J tun?

Schritt 1:

J kann sich an die Zentrale Behörde in den Niederlanden wenden. Jeder EU-Mitgliedstaat hat eine Zentrale Behörde, die sich mit internationaler Kindesentführung befasst. Die Kontaktangaben der Zentralen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sind im [Gerichtsatlas](#) und auf der Website der [Haager Konferenz für Internationales Privatrecht](#) zu finden.

J muss bestimmte Dokumente vorlegen.

Dokumente, die der Antragsteller der Zentralen Behörde vorlegen muss:

- Angaben über die Identität des zurück gebliebenen Elternteils, des Kindes und des entführenden Elternteils;
- das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- die Gründe für den Antrag auf Rückgabe;
- alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet (dies könnten die Verwandten von M in Spanien sein).

(Artikel 8 Haager Kindesentführungsübereinkommen)

Dokumente, die der Antragsteller der Zentralen Behörde vorlegen kann:

- eine beglaubigte Ausfertigung der gerichtlichen oder administrativen Entscheidung oder der Vereinbarung über das Sorgerecht.
- eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates;
- jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

(Artikel 8 Haager Kindesentführungsübereinkommen)

Aufgaben der Zentralen Behörden

- praktische Unterstützung des zurück gebliebenen Elternteils (des Elternteils, dessen Kind durch den anderen Elternteil entführt wurde, in diesem Fall J); Die Zentralen Behörden werden J mitteilen, welche Dokumente er benötigt usw.
- Unterstützung bei der Suche nach dem Kind, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist;
- Abwendung weiterer Gefahren von dem Kind, indem gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen getroffen werden;
- Austausch von Auskünften über die soziale Lage des Kindes, soweit dies zweckdienlich ist;
- Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats, wenn sich herausstellt, dass sich das Kind in diesem Staat befindet;
- Unterstützung bei der Herbeiführung einer gütlichen Lösung in dem Streit. In manchen Ländern fungieren die Zentralen Behörden als Mediatoren oder verweisen die Eltern an die Mediation;
- Erteilung von Auskünften über die relevanten Bestimmungen des nationalen Rechts;
- Unterstützung bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der entführende Elternteil sich weigert, das Kind freiwillig zurückzubringen. In manchen Ländern zieht die Zentrale Behörde zu diesem Zweck einen Rechtsanwalt hinzu. In anderen Ländern ist die Zentrale Behörde oder ein anderes staatliches Organ in dem Verfahren handlungsberechtigt;

- Unterstützung beim Zugang zu Prozesskostenhilfe, soweit dies erforderlich ist;
- Unterstützung bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird;
- Unterrichtung des Gerichts im Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn ein Gericht entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen.
- Erleichterung der Verständigung zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten;
- gegenseitige Unterrichtung über die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und Teilnahme am Europäischen Justiziellen Netz.

(Artikel 7, 9 und 10 Haager Kindesentführungsübereinkommen; Erwägungsgrund 25 und Artikel 11 Absatz 6, Artikel 54 und Artikel 55 der Brüssel IIa-Verordnung)

Schritt 2:

Die Zentrale Behörde der Niederlande wendet sich an die Zentrale Behörde Spaniens.

Es ist zu beachten, dass sich J – wenn er dies vorzieht – auch direkt an die Zentrale Behörde in Spanien wenden kann. Dies könnte sinnvoll sein, wenn er Spanisch spricht und mit den Behörden in diesem Land vertraut ist.

Schritt 3:

Die Zentrale Behörde in Spanien wendet sich an M und versucht, die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

Möglichkeiten der Zentralen Behörde



Schritt 4:

Wird keine gütliche Lösung gefunden, wird die spanische Zentrale Behörde Unterstützung bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Rückgabe des Kindes gewähren. Zu beachten ist, dass dieses Verfahren in dem Land eingeleitet wird, in das das Kind entführt wurde. Rechtsanwälte versäumen es oftmals, dieses Verfahren einzuleiten, sondern leiten nur ein Verfahren im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ein. Zwar sind die Gerichte in diesem Land für Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung zuständig (Artikel 8 Brüssel IIa; siehe e-Learning-Kurs, Themenbereich 1 Teil 1), das besondere Verfahren für die Rückgabe des Kindes ist jedoch der schnellere Weg.

Es kommt vor, dass der entführende Elternteil, in diesem Fall M, in dem Staat, in den er das Kind entführt hat, in diesem Fall Spanien, ein gerichtliches Verfahren einleitet, in dem er das alleinige Sorgerecht beantragt. In einem solchen Fall müssen die spanischen Gerichte unbedingt eingehend prüfen, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe e-Learning-Kurs, Themenbereich 1 Teil 1), und nicht Spanien als gewöhnlichen Aufenthalt betrachten, wenn das Kind in dieses Land entführt wurde. Grenzüberschreitende Kindesentführung kann nicht zur Erlangung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts führen, es sei denn, alle Personen mit elterlicher Verantwortung haben dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt, der zurück gebliebene Elternteil weiß seit mehr als einem Jahr oder hätte seit mehr als einem Jahr wissen müssen, dass sich das Kind in dem Land, in das es entführt wurde, aufhält, hat aber keinen Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt bzw. hat einen solchen Antrag zurückgezogen, oder ein Verfahren in dem Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts wurde abgeschlossen, oder von einem Gericht in diesem Land wurde eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird (Artikel 10 Brüssel IIa-Verordnung).

Schritt 5:

Das spanische Gericht prüft den Antrag auf Rückgabe des Kindes. Dabei beachtet es gewisse verfahrensrechtliche Anforderungen und prüft die begrenzte Zahl von Ablehnungsgründen. In diesen Verfahren kommen die Brüssel IIa-Verordnung und das Haager Kindesentführungsübereinkommen gemeinsam zur Anwendung.

Verfahrensrechtliche Anforderungen

- Das Kind muss gehört werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint. Die Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in diesem Punkt. Entscheidet ein Richter, ein Kind nicht zu hören, weil er der Auffassung ist, dass das Kind nicht reif genug ist, ist dies in der Entscheidung unbedingt zu begründen.
- Der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, muss die Gelegenheit gegeben werden, gehört zu werden, bevor die Rückgabe verweigert werden kann.
- Das Gericht muss sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts bedienen.
- Das Gericht muss innerhalb von sechs Wochen eine Anordnung erlassen (sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht unmöglich ist).

(Artikel 11 Brüssel IIa-Verordnung)

Verfahrensrechtliche Möglichkeiten

- Das Gericht kann das Recht des Landes, in dem das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, rechtlich anerkennen.
- Das Gericht kann vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich war.

(Artikel 14 und 15 Haager Kindesentführungsübereinkommen) Mit diesen Bestimmungen wird einerseits eine schnelle Bestimmung der Inhalte ausländischen Rechts bezweckt, andererseits aber auch die Ermöglichung gegebenenfalls erforderlicher Auskunftersuchen.

Ablehnungsgründe

1. Die Entführung des Kindes liegt mehr als ein Jahr zurück, und das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt.
2. Die die Rückgabe beantragende Person hat ihr Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt oder hat dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt (durch die der Rückgabe widersprechende Person geltend gemacht und nachgewiesen).
3. Die Rückgabe des Kindes wäre mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden oder würde es auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen (durch die der Rückgabe widersprechende Person geltend gemacht und nachgewiesen), und der Mitgliedstaat, in den die Rückgabe des Kindes erfolgen soll, hat keine angemessenen Maßnahmen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe getroffen.
4. Das Kind widersetzt sich der Rückgabe, sofern es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.
5. Eine Rückgabe des Kindes ist nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig, da sie den geltenden Grundwerten (über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) widersprechen würde. (Es ist zu beachten, dass dieser Ablehnungsgrund nur unter außergewöhnlichen Bedingungen zur Anwendung kommt.)

(Artikel 11 Brüssel IIA-Verordnung; Artikel 12, 13 und 20 Haager Kindesentführungsübereinkommen. Siehe auch den [erläuternden Bericht von Elisa Pérez-Vera zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.](#))

Das spanische Gericht darf nur diese Ablehnungsgründe berücksichtigen. Liegt keiner dieser Gründe vor, ist das Gericht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen. Das Gericht darf in dieser Phase keine Entscheidung in der Hauptsache treffen, d. h. über die Frage entscheiden, wem das Sorgerecht zusteht oder wo Blossom künftig leben sollte. Für diese Fragen ist weiterhin das niederländische Gericht zuständig.

Schritt 6:

Die Entscheidung des spanischen Gerichts wird in Spanien mit nationalen Mitteln vollstreckt, um die Rückgabe von Blossom in die Niederlande zu bewirken.

2.5. Nach erfolgter Rückgabe

Hat das spanische Gericht entschieden, dass Blossom in die Niederlande zurückkehren muss, und wird die Entscheidung vollstreckt, bedeutet dies, dass Blossom an den Ort zurückkehrt, an dem sie unmittelbar vor dem widerrechtlichen Zurückhalten durch ihre Mutter in Spanien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Somit wird Blossoms gewöhnlicher Aufenthalt und damit die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats wiederhergestellt. Die Gerichte der Niederlande sind (weiterhin) für Entscheidungen in Sachen der elterlichen Verantwortung zuständig (siehe e-Learning-Kurs, Themenbereich 1 Teil 1).

2.6. Nach nicht erfolgter Rückgabe

Die Situation stellt sich natürlich anders dar, wenn das spanische Gericht entschieden hat, dass Blossom nicht zurückkehren muss, mit anderen Worten, wenn das Gericht einen der oben aufgeführten Ablehnungsgründe angewandt hat. Die nächste Phase ist von dem Grund für die Ablehnung der Rückgabe abhängig. Es gibt zwei Kategorien von Entscheidungen betreffend die Ablehnung der Rückgabe:

Entscheidungen der Kategorie 1 betreffend die Ablehnung der Rückgabe (Artikel 12 und 20 Haager Kindesentführungsübereinkommen)	Entscheidungen der Kategorie 2 betreffend die Ablehnung der Rückgabe (Artikel 13 Haager Kindesentführungsübereinkommen)
<p>1. Die Entführung des Kindes liegt mehr als ein Jahr zurück, und das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt (Artikel 12).</p> <p>5. Das Recht des ersuchten Staates lässt die Rückgabe nicht zu, da sie seinen Grundwerten widersprechen würde (Artikel 20).</p>	<p>2. Die die Rückgabe beantragende Person hat ihr Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt oder hat dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt.</p> <p>3. Die Rückgabe des Kindes wäre mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden oder würde es auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen, und der Mitgliedstaat, in</p>

	<p>den die Rückgabe des Kindes erfolgen soll, hat keine angemessenen Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen.</p> <p>4. Das Kind widersetzt sich der Rückgabe, und in Anbetracht seines Alters und seiner Reife erscheint es angebracht, seine Meinung zu berücksichtigen.</p>
--	---

Bei Entscheidungen der Kategorie 1 ist der Entführungsfall beendet, und das Kind erlangt einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in den es verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde. Im Falle weiterer Streitigkeiten in Bezug auf die elterliche Verantwortung für das Kind sind die Gerichte dieses Staates anzurufen, obgleich gemäß einer der anderen Bestimmungen der Brüssel IIa-Verordnung ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sein könnte (siehe e-Learning-Kurs, Themenbereich 1, Teil 1).

Bei Entscheidungen der Kategorie 2 ist der Rechtsstreit noch nicht beendet: Es gibt eine zusätzliche Phase. Die Schritte sind:

Schritt 1:

Das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, die Rückgabe abzulehnen, setzt das zuständige Gericht oder die Zentrale Behörde des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hierüber in Kenntnis. Das zuerst genannte Gericht kann die Informationen direkt oder aber über die Zentrale Behörde seines Staates übermitteln. In unserem Beispiel: Das spanische Gericht übermittelt die Informationen entweder direkt oder aber über die spanische Zentrale Behörde an das niederländische Gericht oder an die niederländische Zentrale Behörde. Die Informationen umfassen eine Niederschrift der Anhörung und müssen binnen einem Monat ab dem Datum der Entscheidung vorgelegt werden.

Schritt 2:

Das Gericht in dem Staat, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterrichtet die Parteien und lädt sie ein, entsprechende Anträge einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann. Die Anträge sind binnen drei Monaten einzureichen. Auf diese Weise übernimmt das niederländische Gericht die Zuständigkeit, die ihm aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts von Blossom zukommt. Diese

Zuständigkeit hat es infolge des widerrechtlichen Zurückhaltens von Blossom in Spanien nicht verloren.

Schritt 3a):

Gehen bei dem Gericht keinerlei Anträge ein, schließt es den Fall ab.

Schritt 3b):

Gehen bei dem Gericht Anträge ein, erlässt es eine Entscheidung in der Sache.

Schritt 4a):

Führt die Entscheidung des niederländischen Gerichts dazu, dass Blossom in Spanien bleiben muss, wird Spanien ihr neuer gewöhnlicher Aufenthalt.

Schritt 4b):

Führt die Entscheidung des niederländischen Gerichts dazu, dass Blossom in die Niederlande zurückkehren muss, hat diese Entscheidung Vorrang vor der spanischen Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen.

Schritt 5:

Das niederländische Gericht stellt eine Bescheinigung über die Entscheidung betreffend die Rückgabe von Blossom aus. Diese Bescheinigung entspricht dem Muster in Anhang IV der Brüssel IIa-Verordnung. Das Gericht stellt die Bescheinigung von Amts wegen aus. Die Bescheinigung wird in der Sprache der Entscheidung ausgestellt. Die Entscheidung muss bestimmte Anforderungen erfüllen, damit die Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Voraussetzungen für die Bescheinigung:

- Das Kind hatte die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint.
- Die Parteien hatten die Möglichkeit, gehört zu werden.
- Das Gericht hat die Gründe für die Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, berücksichtigt.

* Ergreift das Gericht oder eine andere Behörde Maßnahmen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe, enthält die Bescheinigung auch nähere Angaben zu diesen Maßnahmen.

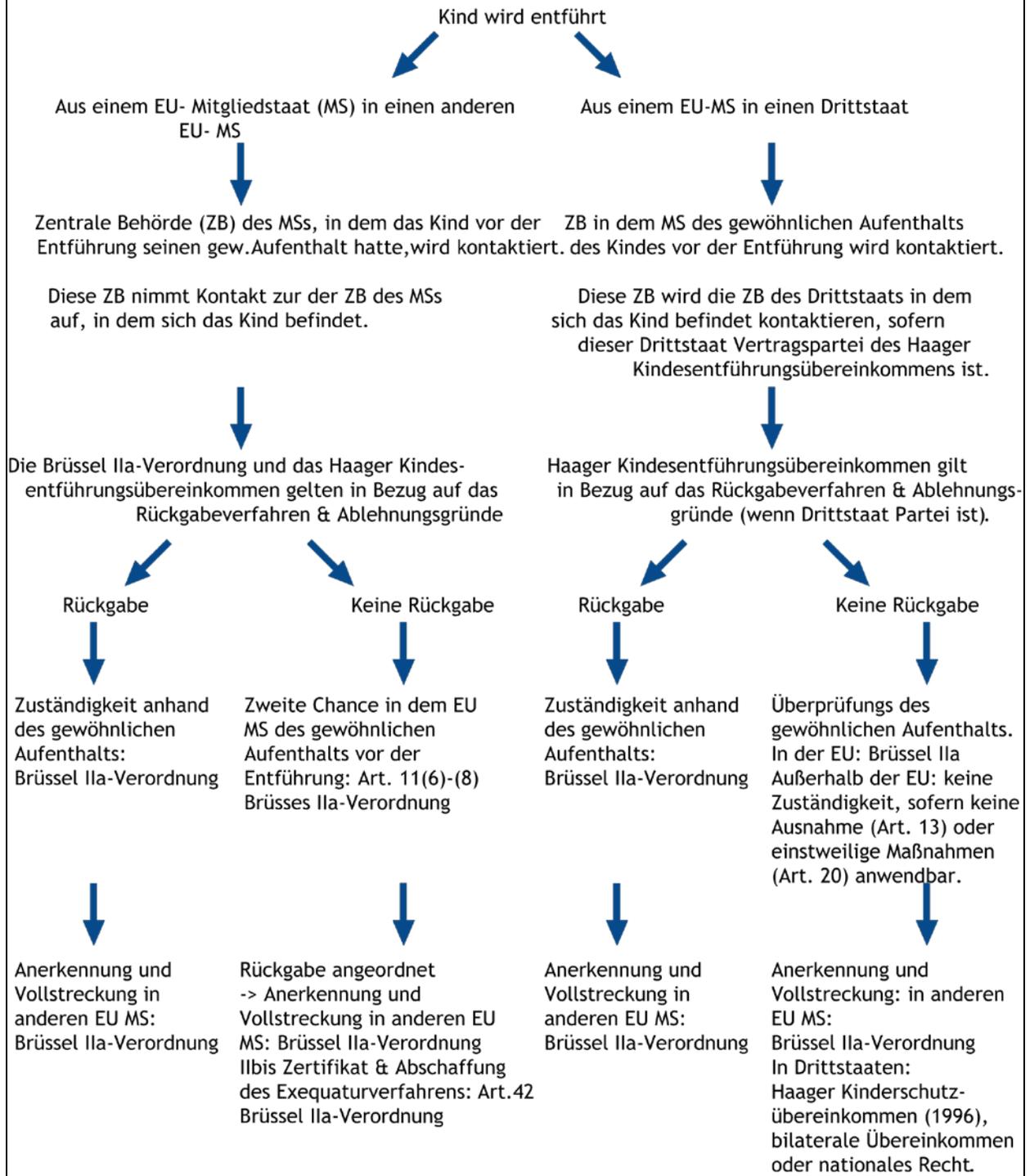
(Artikel 42 Brüssel IIa-Verordnung)

Schritt 6:

Mit dieser Bescheinigung ist ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung nicht erforderlich (das Exequaturverfahren wurde abgeschafft). Dies bedeutet, dass die niederländische Entscheidung in Spanien und in der gesamten EU, ungeachtet der vorhergegangenen spanischen Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, unmittelbar vollstreckbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat diese Wirkung der Bescheinigung bestätigt. Auch wenn die Bescheinigung einen Fehler enthält, bleibt die Entscheidung unmittelbar vollstreckbar. Will eine der Parteien den Inhalt der Bescheinigung anfechten, hat sie sich an das Gericht zu wenden, das die Bescheinigung ausgestellt hat (siehe [C-491/10, Aguirre Zarraga gegen Pelz](#)).

(Art. 11(6) – 11(8), 40 and 42 Brussels IIbis Regulation)

Ablaufdiagramm des Verfahrens



3. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

3.1. Einleitung

Der Prozess der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ist das Mittel, mit dem eine Entscheidung in einem anderen als dem Land, in dem sie ergangen ist (Ursprungsmitgliedstaat/Gericht des Ursprungsmitgliedstaats), Rechtskraft erlangt. Die Anerkennung einer im Ausland ergangenen Entscheidung bedeutet, dass ihre Rechtskraft anerkannt wird, und die Vollstreckung der Entscheidung bedeutet, dass sie inhaltlich durchgesetzt wird. Eine Entscheidung muss als rechtsgültig anerkannt werden, bevor sie vollstreckt werden kann.

Wirksame Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung familienrechtlicher Entscheidungen sind das grundlegende Ziel von Brüssel IIa. Die Zuständigkeitsvorschriften werden harmonisiert, um diesen Prozess zu vereinfachen, damit das Gericht, das eine Entscheidung gemäß Brüssel IIa anerkennt, davon ausgehen kann, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats gemäß der Verordnung zuständig war. Der Prozess soll so einfach wie möglich sein, mit einem Minimum an rechtlichen Formalitäten und zur Verfügung stehenden Einreden.

In Brüssel IIa bemüht sich die EU, die Anerkennung und Vollstreckung familienrechtlicher Entscheidungen zu fördern, um diesen Prozess für Familien möglichst einfach und brauchbar zu machen, sodass sie zur Wahrung ihrer Rechte nicht mehr als einen Rechtsstreit durchlaufen müssen. Bezogen auf das Umgangsrecht begründet die Verordnung ein Eilverfahren für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung, um dafür Sorge zu tragen, dass die umgangsberechtigte Person trotz des grenzüberschreitenden Charakters der Beziehung nicht den Kontakt zu dem Kind verliert.

3.2. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen

Artikel 21 Absatz 1 – Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

- Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat sollten in anderen Mitgliedstaaten mit einem Mindestmaß an Verfahrensaufwand als rechtsgültig anerkannt werden.

- Ziel von Brüssel IIa ist die unionsweite Anerkennung von Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung – im Interesse der Eltern und der Gerichte der Mitgliedstaaten. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wird vom Europäischen Gerichtshof in seiner Rechtsprechung stark unterstützt.
- Eine Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind, in der festgelegt wird, wo und mit wem das Kind leben sollte, mit wem das Kind wann und wie lange Umgang hat, wo das Kind zur Schule gehen sollte und wer sich künftig um das Kind kümmern sollte, kann daher gemäß Brüssel IIa in jedem anderen Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) Rechtskraft besitzen. Die Entscheidung kann somit in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen ist, rechtswirksam sein.

Ausnahmen von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen

Die EU will, dass Entscheidungen unionsweit anerkannt werden, daher stehen nur in sehr begrenztem Umfang Einreden gegen eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung zur Verfügung. Als Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Anerkennung werden sie sehr eng ausgelegt, und es gibt weitere Einschränkungen für Aspekte, die als Einreden Berücksichtigung finden können:

Artikel 23 – Eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird nicht anerkannt,

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
- b) wenn die Entscheidung - ausgenommen in dringenden Fällen - ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden;
- c) wenn der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte;
- d) wenn die Entscheidung ergangen ist, ohne dass ein Träger der elterlichen Verantwortung gehört wurde;
- e) wenn es eine spätere Entscheidung gibt, die mit dieser Entscheidung unvereinbar ist.

Das anerkennende Gericht darf Folgendes *nicht* überprüfen:

- die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats
- sachliche Unterschiede in der Entscheidung, und zwar selbst dann nicht, wenn das anerkennende Gericht zu einer anderen Entscheidung bezüglich des Sachverhalts oder bezüglich des Wohles des Kindes gelangt wäre.

Das Gericht, bei dem die Anerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat nach Brüssel IIa beantragt wurde, darf die durch das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats erlassene Entscheidung oder die Entscheidung, die es gemäß nationalem Recht erlassen hätte, nicht nachprüfen.

- Die Einrede der Unvereinbarkeit mit der „öffentlichen Ordnung“ darf nicht dazu verwendet werden, die Entscheidung des ausländischen Gerichts nachzuprüfen; es muss zumindest einen Aspekt der Entscheidung geben, der in hinreichendem Maße gegen die Rechtsordnung des anerkennenden Gerichts verstößt, um die Anerkennung der Entscheidung zu verweigern, beispielsweise die Tatsache, dass im Ursprungsverfahren die Rechte der Parteien nicht geschützt wurden. Das Recht des Kindes, im Verfahren gehört zu werden, wird nach Artikel 23 Buchstabe b als Einrede akzeptiert.
- Die Beschränkungen in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Einreden spiegeln das Ziel von Brüssel IIa wieder, die problemlose Anerkennung der großen Mehrzahl der Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Frage

Würden diese Entscheidungen anerkannt werden? (wählen Sie eine Antwort aus)

- Eine Entscheidung in einer Sache, in der eine Partei geltend macht, dass das die Entscheidung erlassende Gericht nach Brüssel IIa nicht zuständig war

Ja - Dies ist die richtige Antwort

Die Harmonisierung der Zuständigkeit durch Brüssel IIa bedeutet, dass alle Gerichte darauf vertrauen müssen, dass ausländische Gerichte sich zu Recht für zuständig erklärt haben. Das anerkennende Gericht kann die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht überprüfen.

Nein - Dies war eine falsche Antwort

- Eine Entscheidung in einer Sache, in der ein 14-jähriges Kind während des Verfahrens nicht gehört wurde

Ja - Dies war eine falsche Antwort

Nein - Dies ist die richtige Antwort

Das Kind wurde nicht gehört, und die Berufung auf Artikel 23 Buchstabe b wird aller Wahrscheinlichkeit Erfolg haben.

- Eine Entscheidung, durch die einem Vater der Umgang mit seinem Kind verweigert wird, wobei der Vater zuvor gewalttätig gegenüber der Mutter geworden ist

Ja - Dies ist die richtige Antwort

Der Vater kann sich auf Artikel 23 Buchstabe a berufen und geltend machen, dass die Entscheidung gegen sein Recht auf ein Privat- und Familienleben verstößt und der öffentlichen Ordnung widerspricht, aber auch wenn das anerkennende Gericht zu einer anderen Entscheidung in der Sache gelangt wäre, würde diese wahrscheinlich anerkannt werden.

Nein - Dies war eine falsche Antwort

3.3. Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach Brüssel IIa

- Nach ihrer Anerkennung ist eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung vollstreckbar, wenn sie für vollstreckbar erklärt wurde oder im Vereinigten Königreich zur Vollstreckung registriert wurde.
- Das Vollstreckungsverfahren wird durch nationales Recht geregelt.
- Die Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung erwirken will, hat eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung vorzulegen.
- Nach ihrer Vollstreckbarerklärung ist eine Entscheidung in dem Land, in dem sie vollstreckt wird, rechtswirksam, das heißt, die Parteien können sich auf sie berufen um sicherzustellen, dass ihren Auflagen nachgekommen wird.

3.4. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über das Umgangsrecht

Während der Ausarbeitung der Verordnung wurde es als äußerst wichtig erachtet, dass ein umgangsberechtigter Elternteil sein Umgangsrecht schnell und einfach durchsetzen kann – zum Wohle des Kindes und des umgangsberechtigten Elternteils.

- Der Verordnung zufolge beinhaltet das „Umgangsrecht“ das Recht, das Kind in ein anderes Land als das seines gewöhnlichen Aufenthalts zu verbringen, und bezieht sich üblicherweise auf Situationen, in denen ein Elternteil Kontakt mit dem Kind hat, aber nicht die Person ist, die die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt.
- Da der umgangsberechtigte Elternteil nicht die Person ist, die die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt, ist es wichtig, dass er dafür sorgen kann, dass seine Rechte in Bezug auf das Kind geschützt werden, damit das Kind nicht den Kontakt zu einem Elternteil verliert, insbesondere dann, wenn die Eltern in verschiedenen Ländern leben. Die Verordnung soll gewährleisten, dass dieses Umgangsrecht in grenzüberschreitenden Situationen wirksam geschützt wird, damit der Kontakt nicht abbricht.

Die Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht wird in Artikel 41 sehr eindeutig geregelt.

Artikel 41 Absatz 1: Eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht..., für die eine Bescheinigung... im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wurde, wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und kann dort vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

- Es gibt keine Einreden gegen die Anerkennung einer Entscheidung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- Für die Vollstreckung bedarf es keiner Vollstreckbarerklärung.

Dieses Verfahren ist einfacher als die Anerkennung und Vollstreckung anderer Entscheidungen nach Brüssel IIa. Es gilt nur für Entscheidungen zur Regelung des Umgangsrechts. Der umgangsberechtigte Elternteil kann sich wegen des beschleunigten Verfahrens an ein ausländisches Gericht wenden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 41 Absatz 2:

- Im Fall eines Versäumnisverfahrens wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte.
- Alle betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, gehört zu werden.
- Das Kind hatte die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern dies aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads angebracht erschien.

Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat – das Gericht, das die Entscheidung über das Umgangsrecht erlässt – prüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Selbst wenn dem Gericht, bei dem die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird, bekannt ist, dass bezüglich des Verfahrens, das zu der Entscheidung geführt hat, ein Problem vorliegt, dass beispielsweise ein Kind in dem Verfahren nicht gehört wurde, obgleich dies aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads angebracht erschien, muss es die Entscheidung anerkennen und vollstrecken, wenn die Bescheinigung ausgestellt wurde.

Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht nach Brüssel IIa

Ausstellung und Wirkung einer Bescheinigung für die Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht

- **Artikel 41 Absatz 1** – Eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht..., für die eine Bescheinigung... im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wurde, wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und kann dort vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.
- **Artikel 41 Absatz 2** – Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung nur aus, wenn:
 - a) im Fall eines Versäumnisverfahrens das verfahrenseinleitende Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, oder die Person mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
 - b) alle betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, gehört zu werden;
 - c) das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erschien.

